

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 20.

Freiburg, den 13. November 1872.

XVI. Jahrgang.

Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betr.

Nro. 9231. Wir bringen andurch dem hochw. Clerus der Erzdiöcese die gegen die im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden vom 2. d. M. Nro. XXXIX publicirte Verordnung Großherzoglichen Ministeriums d. J. von uns bei Hochdemselben eingelegte und motivirte Rechtsverwahrung mit dem Anfügen zur Kenntniß, daß hiernach die Erzbischöfliche Verordnung vom 14. September 1867 in Kraft bleibt.

Freiburg den 7. November 1872.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

† Lothar v. Kübel.

I.

Verordnung.

Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betr.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom Heutigen wird unter theilweiser Abänderung der landesherrlichen Verordnung vom 6. September 1867*) verordnet:

Die Prüfung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen kann schon nach zwei- und einhalbjährigem Universitätsstudium abgelegt werden.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf die Vorlage von Nachweisen

1. über die Abiturienten, beziehungsweise Maturitätsprüfung,
2. über mindestens zwei- und einhalbjährige Universitätsstudien,
3. über den Besuch von mindestens drei Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät (§. 15 der höchsten Verordnung vom 1. Oktober 1869 über die Organisation der Gelehrtenschulen), und
4. über den Besitz des badischen Staatsbürgerrechts.

Eine schriftliche Prüfung in der lateinischen Sprache (Fertigung eines lateinischen Stils) und eine Prüfung über die Kenntniß der Staatsverfassung des Großherzogthums, sowie der rechtlichen Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate findet nicht mehr statt. Die der Prüfungs-Commission im Absatz 2 des § 5 der höchsten Verordnung vom 6. September 1867 für die Beurtheilung des Prüfungsergebnisses gegebene Weisung tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 2. November 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

vdt. Schenkel.

*) Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betr.

Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Der Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung, von welchem nach § 9 des Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, die Zulassung zu einem Kirchenamte abhängt, ist durch eine hierzu bestimmte Prüfung vor einer durch das Ministerium des Innern zu ernennenden Commission zu erbringen.

Die Commission wird unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Ministeriums des Innern, aus Professoren der Universitäten, der polytechnischen Schule oder der Mittelschulen zusammengesetzt.

§ 2. Die Prüfung findet jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, gemeinschaftlich für die evangelisch-protestantischen und die katholischen Theologen statt. Sie ist nach Beendigung der Universitätsstudien längstens binnen 1½ Jahren abzulegen. Das Ministerium des Innern kann einen Candidaten ausnahmsweise auch später zu einer Prüfung zulassen.

II.

Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betr.

Nr. 9231. Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst mitzutheilen:

Zur Ausgleichung der über die landesherrliche Verordnung vom 6. September 1867 zwischen der Staats- und Kirchenbehörde bestehenden Differenzen hat bekanntlich zwischen dem dortseitigen und diesseitigen Commissär im Februar d. J. eine Besprechung stattgefunden. Auf Grund derselben wurden uns durch den dortigen verehrlichen Erlaß vom 13. April d. J., Nr. 6297, Vorschläge zur Erzielung des gewünschten Einverständnisses gemacht. Wie aus unserer darauf erfolgten ergebensten Erwiderung vom 6. Juni, Nr. 4678, und 18. Juli d. J., Nr. 6091, hervorgeht, haben wir uns für verpflichtet gehalten in Berücksichtigung der hier obwaltenden Verhältnisse und der Wichtigkeit dieser Frage, den Apostolischen Stuhl vorerst sofort um

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat mit der Anmeldung, die im März beziehungsweise im August zu geschehen hat, vorzulegen:

1. ein lateinisch geschriebenes curriculum vitae;
 2. ein Zeugniß über die Abiturienten beziehungsweise Maturitätsprüfung;
 3. ein Zeugniß über mindestens dreijährige Universitätsstudien, dabei den Nachweis über den Besuch von wenigstens zwei philologischen Vorlesungen, einer aus dem Gebiet der lateinischen, einer aus dem der griechischen Sprachforschung, einer Vorlesung über Philosophie, einer Vorlesung über Geschichte;
 4. den Nachweis über das Indigenat;
- Ausländer werden nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zur Prüfung zugelassen.

§. 3. In der Prüfung ist nachzuweisen:

1. eine solche Kenntniß der lateinischen Sprache, daß der Candidat ihm vorgelegte nicht allzuschwierige Stellen aus Prosaikern oder aus leichtern Dichtern übersetzen und sprachlich und sachlich erläutern, und einen lateinischen Stil nach deutschem Diktat ohne erhebliche Fehler fertigen kann;
2. Kenntniß der griechischen Sprache, um Stellen aus leichteren Schriftstellern übersetzen und sprachlich und sachlich erläutern zu können;
3. eine übersichtliche Kenntniß der Geschichte der Philosophie nach ihren Hauptepochen;
4. Ueberblick über die allgemeine Weltgeschichte, genauere Kenntniß der Geschichte der europäischen Staaten, insbesondere Deutschlands seit dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, so daß wenigstens die entscheidenden Thatsachen nach Jahreszahl und innerem Zusammenhang angegeben werden können;
5. übersichtliche Kenntniß der deutschen Literaturgeschichte seit Klopstock und der wichtigsten Werke der deutschen Classiker aus dieser Zeit;
6. Kenntniß der Staatsverfassung des Großherzogthums, insbesondere auch der rechtlichen Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate.

Ueber die unter Ziffer 1, 4 und 6 benannten Gegenstände findet eine schriftliche und mündliche, über die übrigen nur eine mündliche Prüfung statt.

§. 4. Ueber das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Prüfungscommission collegialisch. Sie stellt denjenigen, welche bestanden sind, eine Urkunde darüber aus, in welcher zugleich die Leistungen des Candidaten als vorzüglich, gut oder hinlänglich bezeichnet werden, und gibt denjenigen, die nicht bestanden sind, Nachricht hiervon.

Wer in einem der unter § 4, Ziffer 1, 4 und 6 bezeichneten Fächer nicht genügt, wird als nicht bestanden betrachtet, dagegen kann ein Mangel in einem einzelnen der übrigen Fächer durch bessere Leistungen in einem andern ausgeglichen werden.

Nach beendigter Prüfung erstattet die Commission Bericht an das Ministerium des Innern, in welchem die Candidaten unter Angabe der ihnen ertheilten Note nach der Reihenfolge ihrer Befähigung angeführt werden.

Das Ministerium macht Mittheilung davon an die betreffende Kirchenbehörde.

Wer in der Prüfung nicht bestanden ist, kann sich derselben noch einmal, frühestens nach Ablauf eines Jahres, unterziehen.

Zum Drittenmal wird Niemand zur Prüfung zugelassen.

§. 5. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1868 unter folgenden Beschränkungen in Wirksamkeit:

1. denjenigen Theologen, welche bereits im Jahr 1862 oder früher die theologische Prüfung vor dem evangelischen Oberkirchenrath bestanden haben, beziehungsweise nach abgelegtem Examen für das katholische Priesterseminar zu Priestern geweiht worden sind, ist die vorstehend angeordnete Staatsprüfung hiemit erlassen;

2. den später, aber vor Verkündung dieser Verordnung Examirten, beziehungsweise Geweihten wird das Ministerium des Innern die Prüfung erlassen, sofern sie innerhalb drei Monaten darum nachsuchen und entsprechende Nachweise ihrer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung liefern;

3. die Theologie-Studierenden beider Confessionen, welche sich zur Zeit der Verkündung dieser Verordnung bereits im dritten, oder einem späteren Semester befinden, können zur Prüfung zugelassen werden ohne den Nachweis, daß sie alle in §. 3 bezeichneten Vorlesungen besucht haben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. September 1867.

Friedrich.

Sollh.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Schreiber.

Instruction zu bitten; aber sobald als möglich Hochdemselben den Wunsch ausgedrückt, daß diese Angelegenheit in beiderseitigem Einvernehmen geregelt werde. Da wir inzwischen um weitem Aufschluß Seitens des hl. Stuhles ersucht worden sind, wurde uns Höchstdessen Entschliebung erst vor einigen Tagen zugestellt. Auf Grund derselben beabsichtigten wir sofort eine einläßliche Erwiderung auf den erwähnten dortigen Erlaß vom 13. April d. J. Hochdemselben zukommen zu lassen und, soweit unsere Pflicht es gestattet, eine Verständigung über diese Angelegenheit herbeizuführen.

Die in Nr. XXXIX des Gesetzes- und Verordnungsblattes vom 2. d. M. publicirte dortige Verordnung in obigem Betreff vom 2. d. M. ist von Hochdemselben, ohne uns hierüber auch nur Kenntniß zu geben, ganz unerwartet erlassen worden und ehe die berührte, von diesseits in Aussicht gestellte Erwiderung erfolgen konnte. So erscheint das schon im Interesse des Friedens früher beiderseits gewünschte Einvernehmen zur rechtlichen Regelung dieser Angelegenheit von dortseits als aufgegeben.

Wir können unsere schmerzliche Ueberraschung über diesen und andere gleichzeitige Schritte Hochdesselben gegen die freie katholische Religionsübung, insbesondere gegen die Lehrthätigkeit von Mitgliedern religiöser Vereine, gegenüber unserer so vielfachen Bethätigung friedlichen Entgegenkommens nicht bergen.

Im ausdrücklichen Auftrage resp. im Namen des Apostolischen Stuhles und unserer Pflicht gemäß legen wir andurch Verwahrung gegen die berührte Verordnung vom 6. September 1867 und vom 2. d. M. ein, weil dadurch das im göttlichen, natürlichen und positiven Rechte begründete unveräußerliche Recht der Kirche verletzt erscheint, die Erziehung und Heranbildung der Geistlichen selbständig zu leiten, über deren Befähigung und Anstellung zum Kirchendienste frei zu entscheiden.

Schon in den diesseitigen an Hochdasselbe gerichteten Erlassen vom 17. April, 25. Juli und 14. September 1867 (Erzb. Anz.-Bl. 1867 Nr. 14) haben wir in ausführlicher Weise nachgewiesen, daß die berührte Verordnung von 1867 eine die freie Existenz und Wirksamkeit, sowie die Rechte der Kirche verletzende Einmischung des Staates in die Erziehung und Bildung, die Rechte und Anstellung der katholischen Kirchendiener involvirt.

Der Bischof hat kraft göttlichen und positiven Rechtes die Befugniß und die Pflicht, seine Gehilfen in der Seelsorge resp. im Kirchenamte, die Kirchendiener, selbständig zu erziehen, ihnen sowohl eine gründliche, allgemein wissenschaftliche, als die zu ihrem Berufe erforderliche Bildung unter seiner Leitung erteilen zu lassen, die Kirchendiener im Geiste der Kirche heranzubilden und sie nach bestehendem kirchlichem Rechte selbständig im Kirchendienste anzustellen. Er ist hiernach nicht befugt, also auch nicht verpflichtet, diejenigen von der Bewerbung um Pfründen auszuschließen, welche und weil sie eine von dem hier maßgebenden Rechte nicht verlangte resp. unzulässige Staatsprüfung nicht gemacht haben.

Dieses Recht der Kirche und ihrer Diener ist noch in § 7 und 12 des Gesetzes vom 9. October 1860 garantirt. Auch der § 9 desselben (verglichen mit den Regierungsmotiven, sowie mit den Commissionsberichten beider Kammern) schreibt weder den „Studienkreis und Aufenthaltsort der Theologen“ vor, noch verlangt er von den Kirchendienern etwas Weiteres als denjenigen Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung, wie er den Aspiranten der übrigen öffentlichen Stellen obliegt.

Diesen Nachweis von Seiten der katholischen Theologen haben wir bisher verlangt und werden wir diese kirchliche Forderung im Interesse der Kirche und der Gesellschaft nicht außer Acht lassen.

Die berührte Verordnung von 1867 verlangt aber von den Aspiranten des Kirchendienstes nicht bloß den allgemein vorgeschriebenen Nachweis über die bestandene Abiturienten- resp. Maturitätsprüfung und über den Besuch von drei Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Facultät, sondern schreibt überdies denselben das Maaß der weiter gehenden allgemein wissenschaftlichen Bildung, die Art des Erwerbes derselben an Staatsanstalten und deren Nachweis durch eine rein staatliche Prüfung vor einer staatlichen Commission vor.

Die neuere dortseitige Verordnung vom 2. d. M. enthält allerdings einige mildernde Abänderungen der landesherrlichen Verordnung vom 6. September 1867, indem hiernach die Vorlage eines lateinisch geschriebenen Curriculum vitae, die schriftliche Prüfung in der lateinischen Sprache und über die Kenntniß der badischen Staatsverfassung, sowie der rechtlichen Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate entfällt, statt des Nachweises von mindestens dreijährigen Universitätsstudien ein solcher von mindestens zwei- und einhalbjährigem als genügend erklärt und statt der früher bestimmt und detaillirt vorgeschriebenen vier akademischen Vorlesungen nur die oben berührten drei verlangt werden.

Mit Rücksicht auf die rechtliche Stellung der Kirche und die Berufsbildung der Geistlichen wurde in der erwähnten Besprechung der beiderseitigen Commissäre, resp. in dem dortigen verehrlichen Erlasse vom 13. April d. J. die Abordnung resp. Anwohnung eines Erzb. Commissärs zur fraglichen, dahier für die katholischen Theologen abzuhaltenden Prüfung, die Freiheit der Studirenden bei der Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse, sowie die Befugniß derselben in Aussicht gestellt, daß die Candidaten die fragliche Prüfung in der Regel im, also vor Abschluß des fünften Semesters machen können. Diese uns zur Erklärung mitgetheilten Grundlagen zu einer Verständigung, sowie die von dortseits beabsichtigte Rücksicht auf die seit 1863 geweihten Priester sind in der Verordnung vom 2. d. M. aufgegeben worden. Dadurch ist die landesherrliche Verordnung von 1867 in keinem principiell wesentlichen Punkte abgeändert. Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist auch hiernach von dem Besuche der Universität und mehreren Vorlesungen der dort vom Staate angestellten Lehrer, sowie von einer sehr umfassenden Prüfung abhängig erklärt, welche ohne Mitwirkung der Kirche am Schluß des Berufs- resp. Universitätsstudiums vor einer staatlichen Prüfungs-Commission „gemeinschaftlich von den evangelisch-protestantischen und katholischen Theologen“ zu erstehen ist.

Da die Studirenden der Theologie bekanntlich die ganze Zeit des Universitätsstudiums, insbesondere aber die vier letzten Semester desselben ihrer Berufsbildung vollständig zu widmen haben, im sechsten Semester aber, in welches nach der neuen Verordnung die berühmte Staatsprüfung fallen würde, sich auf das am Schlusse desselben jeweils abgehaltene Examen pro Seminario vorbereiten müssen, so ist ohne die durchaus unzulässige Vernachlässigung der theologischen Berufsbildung die Erstehung einer so umfassenden, für die Zukunft der Candidaten so entscheidenden Staatsprüfung gerade in dieser Zeit nahezu unmöglich.

In den berühmten diesseitigen Erlassen von 1867 haben wir die Unzulässigkeit der Erstehung der fraglichen Staatsprüfung Seitens der bereits Ordinierten nachgewiesen. Der Vollzug dieser dortseitigen Verordnung würde überdies den ohnehin fühlbaren Mangel an Geistlichen erheblich steigern. Dazu kommt, daß die Geistlichen im Geiste der Kirche, also nicht von Lehrern heranzubilden sind, welche der Kirche die hiewegen erforderliche Garantie nicht überall bieten. Wie erwähnt, ist der Bischof für die Erziehung und Bildung der Geistlichen verantwortlich; er kann sich also deren Leitung nicht entschlagen und wir dürfen deshalb bei dem Vollzug der berühmten, die Berufsbildung der Geistlichen und die Seelsorge hemmenden Verordnung, welche also die Kirche, deren Freiheit und Rechte schädigt, nicht mitwirken. Deshalb sind wir auch Angesichts der dortigen Verordnung vom 2. d. M. zu unserm größten Bedauern nicht in der Lage, die Verfügung des hochseligen Erzbischofs Hermann vom 14. Sept. 1867*) abzuändern, wornach den Geistlichen und den Candidaten des geistlichen Standes untersagt bleibt, sich irgendwie bei dieser Staatsprüfung zu betheiligen.

Freiburg, den 7. October 1872.

† Lothar Kübel.

Bögle.

*) Hermann von Vicari,

durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Freiburg, Metropolit etc.

Die oberhirtliche Stelle hat, wie die vorliegenden Akten darthun, gegen die nunmehr im Regierungsblatte vom 12. d. M. No. XXXVIII. publicirte staatliche Verordnung v. 6. d. M. in motivirter Weise Verwahrung eingelegt. Gestützt auf die in diesen Erlassen Unseres Ordinariats enthaltenen Gründe und kraft Unserer oberhirtlichen Pflicht — untersagen Wir andurch den Geistlichen und den Candidaten des geistlichen Standes in Unserer Erzdiocese, sich irgendwie bei dieser Staatsprüfung zu betheiligen d. h. um Zulassung zu oder Erlassung von derselben anzufuchen oder sich dieser Prüfung zu unterziehen.

Freiburg, am Feste Kreuz-Erhöhung, 14. September 1867.

† Hermann,

Erzbischof von Freiburg.

Die Militärseelsorge betr.

Dem hochw. Clerus der Erzdiocese bringen wir bezüglich unserer Verfügung vom 31. v. M. Nr. 8920 (Anzeigeblatt Nr. 19) nachträglich zur Kenntniß, daß die darin enthaltenen Bestimmungen auch hinsichtlich der nicht in Baden garnisonirenden Preussischen Militärpersonen gelten.

Freiburg den 12. November 1872.

Erzbischöfl. Capitels-Vicariat.

Pfründcausschreiben.

Nachstehende Pfründe wird anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

Wleibach, Decanats Freiburg, mit einem Einkommen von 800 fl.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation von Seite Allerhöchst-desselben innerhalb sechs Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Innern einzureichen.

Zum Ausschreiben der Pfarrei **Winterbüren** (Anz.-Bl. No. 18) wird nachträglich bemerkt, daß der künftige Pfründ-nieser die binationsweise Pastoration der Pfarrei Frickeweiler gegen ein Honorar von 250 fl. zu übernehmen hat, so lange letztere nicht mit einem eigenen Geistlichen besetzt werden kann.